

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen im Wahlkreis 10 Herzogtum Lauenburg – Stormarn-Süd

Aufgrund des § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I, S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 03.12.2008 (BGBl. I S. 2378) fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 10 Herzogtum Lauenburg – Stormarn-Süd zur Wahl des 18. Deutschen Bundestags auf. Die Kreiswahlvorschläge sind gemäß § 19 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1993 (BGBl. I, S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.07.2012 (BGBl. I, S. 1501) bis zum

15. Juli 2013, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)

beim Kreiswahlleiter in 23909 Ratzeburg, Kreishaus, Barlachstraße 2 (Zi. 168), schriftlich einzureichen.

Die Kreiswahlvorschläge einschließlich der vorgeschriebenen Anlagen sollen möglichst so frühzeitig eingereicht werden, dass etwaig festgestellte Mängel noch vor Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden können. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Mängelbeseitigung grundsätzlich ausgeschlossen. Auf die §§ 23 – 25 BWG weise ich besonders hin.

Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Wahl mit Wahlvorschlägen und für das Wahlvorschlagsverfahren sind insbesondere die §§ 15 und 18 bis 26 BWG sowie die §§ 32 bis 38 BWO.

Bei der Einreichung der Kreiswahlvorschläge ist im Einzelnen Folgendes zu beachten:

1. **Voraussetzung für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

1.1. **Wahlvorschlagsrecht**

Kreiswahlvorschläge können nach § 18 Abs. 1 BWG von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden.

1.2. **Anzeige über die Beteiligung an der Wahl**

Parteien, die im deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG), können als solche einen Wahlvorschlag (Landesliste oder Kreiswahlvorschlag) nur einreichen, wenn sie

spätestens am 17. Juni 2013 (Ausschlussfrist)

dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Anzeige ist an den Bundeswahlleiter, 65180 Wiesbaden, zu richten. In ihr ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Sie muss von mindestens 3 Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden

oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Der Anzeige sind beizufügen:

- die schriftliche Satzung der Partei,
- das schriftliche Programm der Partei,
- ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes.

Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Die Feststellung der Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss erfolgt spätestens am **05. Juli 2013**. Diese Feststellung wird vom Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie gilt für alle Wahlorgane verbindlich.

2. Anforderungen an die Bewerber

Als Bewerber in einem Kreiswahlvorschlag kann nur vorgeschlagen werden, wer

- nach § 15 BWG wählbar ist,
- seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist.

Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 20 Abs. 1 BWG).

3. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

3.1. Kreiswahlvorschlag

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 und 4 BWG) deren Kennwort,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers.

Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Kreiswahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 27 Abs. 7 Landesmeldegesetz eingetragen ist, wird bei der Bekanntmachung der Kreiswahlvor-

schläge (§ 38 BWO) und bei der Herstellung der Stimmzettel (§ 45 Abs. 1 BWO) anstelle der Anschrift des Bewerbers (Hauptwohnung) entsprechend seiner Angabe eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet (die Angabe eines Postfachs genügt nicht).

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner die Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Schleswig-Holstein keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist nach § 34 Abs. 2 Satz 2 BWO zu verfahren. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften); die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein (§ 20 Abs. 2 BWG).

Kreiswahlvorschläge von Wahlberechtigten gemäß § 20 Abs. 3 BWG müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften); 3 Unterzeichner des Vorschlags haben ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

3.2. **Anlagen zum Kreiswahlvorschlag**

Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (die Bescheinigung wird von der zuständigen Gemeindebehörde kostenfrei erteilt – für Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, gilt die Sonderregelung des § 34 Abs. 7 BWO),

bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien:

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist. Im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden,
- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einrei-

chenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 BWG entsprechend,

- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Auf Ziffer 3.3 wird besonders hingewiesen.

3.3. Unterstützungsunterschriften

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO, die vom Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei ausgegeben werden, unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG („Auslandsdeutsche“) ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung im Wahlkreis 10 wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung wird von der Gemeindebehörde kostenfrei erstellt.
Die Bescheinigung ist - sofern sich der Unterzeichner dies nicht selbst vorbehält - vom Träger des Wahlvorschlages einzuholen. Es gehört nicht zu den Aufgaben des Kreiswahlleiters fehlende Bescheinigungen einzuholen.
Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.
Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Ich empfehle, vorsorglich über die gesetzlich geforderte Mindestzahl hinaus weitere Unterstützungsunterschriften für den Fall vorzulegen, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können. Enthält ein Kreiswahlvorschlag nicht genügend gültige Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner, kann dieser Mangel nach Ablauf der Einreichungsfrist **nicht** mehr behoben werden.

4. Wahlkreiseinteilung

Die geltende Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013 ergibt sich aus der Anlage zu § 2 Abs. 2 BWG in der Fassung des 20. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 12.04.2012 (BGBl. I S. 518).

Gegenüber der bisherigen, zur Bundestagswahl 2009 geltenden Wahlkreiseinteilung haben sich keine gebietlichen Veränderungen ergeben.

Der Wahlkreis 10 Herzogtum Lauenburg – Stormarn-Süd umfasst das Gebiet des Kreises Herzogtum Lauenburg für die amtsfreien Gemeinden

Geesthacht, Lauenburg/Elbe, Mölln, Ratzeburg, Schwarzenbek und Wentorf bei Hamburg

sowie die Ämter

Breitenfelde, Büchen, Hohe Elbegeest, Lauenburgische Seen, Lüttau, Schwarzenbek-Land und vom Amt Sandesneben-Nusse die Gemeinden Duvensee, Koberg, Kühsen, Lankau, Nusse, Panten, Poggensee, Ritzerau und Walksfelde

und vom Kreis Stormarn die amtsfreien Gemeinden

Ahrensburg, Barsbüttel, Glinde, Großhansdorf, Oststeinbek und Reinbek

sowie die Ämter

Siek und Trittau.

5. Vordrucke

Die amtlichen Vordrucke für das Wahlvorschlagsverfahren mit Ausnahme der Formblätter für Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge werden von der **Landeswahlleiterin** auf Anforderung ausgegeben; auf Wunsch können sie auch in elektronischer Form im pdf-Format zur Verfügung gestellt werden.

Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften (Anlage 14 BWO) werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Die in den Sätzen 2 und 3 genannten Angaben werden vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter vermerkt.

6. **Weitere Hinweise**

Landeslisten sind bei der Landeswahlleiterin des Landes Schleswig-Holstein, Düsterbrookweg 92, 24105 Kiel, einzureichen. Die Aufforderung zur Einreichung von Landeslisten hat die Landeswahlleiterin am 18. März 2013 im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

Ratzeburg, 25.03.2013

Der Kreiswahlleiter
für den Wahlkreis 10
Herzogtum Lauenburg – Stormarn-Süd
(Wahl zum 18. Deutschen Bundestag)

gez. Haack

(Haack)
stellv. Kreiswahlleiter